

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND  
LIEFERUNGSBEDINGUNGEN (AVLB)  
DER AQIPA GMBH (AQIPA)**

**§ 1  
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche Verkaufsgeschäfte zwischen AQIPA und seinem Geschäftspartner. Entgegenstehende oder von diesen AVLB abweichende Bedingungen des Geschäftspartners erkennt AQIPA nicht an, es sei denn, AQIPA hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen von diesen AVLB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2 Diese AVLB gelten bis zur Herausgabe neuer AVLB durch AQIPA auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die AVLB zustande kommen.

**§ 2  
BESTELLUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG**

- 2.1 Angebote von AQIPA sind freibleibend. Die Verträge über die Bestellungen des Geschäftspartners kommen erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder erfolgter Warenlieferung durch AQIPA zustande. An Bestellungen ist der Geschäftspartner zehn Tage ab Zugang der Bestellung bei AQIPA gebunden. Ein Zwischenverkauf seitens AQIPA bleibt vorbehalten. Die in den Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen von AQIPA oder im Internet angegebene Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen udgl sind nur annähernd angegeben; alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Änderungen der vom Geschäftspartner bestellten Waren, die auf die Verbesserung der Technik oder auf rechtliche Vorgaben (insbesondere des Gesetzes und der Rechtsprechung) zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese Änderungen dem Geschäftspartner zumutbar sind. AQIPA ist außerhalb der schriftlichen Auftragsbestätigungen nicht verpflichtet, Änderungen von sich aus dem Geschäftspartner bekannt zu geben.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Geschäftspartners ab, so hat der Geschäftspartner unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Kalender-

tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung, schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.

- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) verkauft. AQIPA stellt die Ware nach ihrer freien Wahl an ihrer Zentrale in A-6250 Kundl oder an einer ihrer Zweigniederlassungen oder verbundenen Gesellschaften zur Verfügung bzw liefert ab den genannten Orten.
- 2.4 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und auf Gefahr des Geschäftspartners. Für den Gefahrübergang gilt dies auch dann, wenn AQIPA ausnahmsweise die Kosten des Transports übernimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt AQIPA die Transportmittel und Transportweg. Teillieferungen durch AQIPA sind zulässig.
- 2.5 Wird die Ware versendet, so geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Geschäftspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ist vereinbart, dass die Ware durch den Geschäftspartner abgeholt wird, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner mit der tatsächlichen Übergabe der Ware bzw dem Ablauf der vereinbarten Abholfrist bzw des Abholtermins über.
- 2.6 Von AQIPA angegebene Lieferfristen erfolgen immer freibleibend und werden nach Möglichkeit eingehalten. Ist die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist infolge von AQIPA nicht beherrschbarer, nicht zu vertretender Umstände, zB bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, im Fall behördlicher Verfügung, Energiemangel oder Arbeitskämpfmaßnahmen bei AQIPA oder ihren Zulieferanten nicht möglich, wird die Lieferfrist für die Dauer dieses Umstands und der Beseitigung der resultierenden betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen. Sollten die Umstände länger als drei Monate andauern, ist jede Vertragspartei wegen des noch nicht erfüllten Teils zum Rücktritt berechtigt.
- 2.7 Ist für die Lieferung durch AQIPA eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so tritt bei Überschreiten der Frist Verzug erst nach erfolgter Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von zumindest vier Wochen ein. Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz ist der Geschäftspartner

erst nach Eintritt des Verzugs und nach fruchtlosem Ablauf einer AQIPA gesetzten, weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

- 2.8 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung;
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Geschäftspartner obliegenden technischen, unternehmerischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - c) Datum, an dem AQIPA eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 2.9 Warenlieferungen an Geschäftspartner und/oder Lieferorte außerhalb der Europäischen Union erfolgen nur aufgrund gesonderter, vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.

### **§ 3 PREISE**

- 3.1 Die vom Geschäftspartner zu bezahlenden Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von AQIPA. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Alle Preise sind bis zum Tag des Vertragsabschlusses nach 2.1. freibleibend und gelten netto ab dem von AQIPA in der Auftragsbestätigung genannten Liefer- bzw. Versandort. Nicht in den Preisangaben enthalten sind insbesondere Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich verrechnet werden.
- 3.2 Änderungen der Produzentenpreise/Werkspreise/Listenpreise der Lieferanten AQIPAs berechtigen AQIPA zu entsprechender Änderung der Preise auch nach Vertragsabschluss bzw. Bestellung, soweit die voraussichtliche Lieferfrist mehr als drei Monate ab Vertragsabschluss beträgt.
- 3.3 AQIPA behält sich insbesondere auch in ständigen Geschäftsbeziehungen vor, die Annahme von Bestellungen von Mindestauftragswerten abhängig zu machen bzw. Kleinmengenzuschläge zu verrechnen.
- 3.4 Allenfalls vereinbarte Sonderleistungen, wie zB die Anbringung von Werbemitteln des Geschäftspartners oder Sonderverpackungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 4 ZAHLUNG**

- 4.1 Rechnungen von AQIPA sind bar und sofort nach Erhalt, in jedem Fall spätestens binnen 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. AQIPA ist berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen (Vorauszahlung).
- 4.2 Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn diese bei AQIPA zum Fälligkeitstermin bzw am letzten Tag der Zahlungsfrist bar eingelangt bzw auf deren Konto unwiderruflich gutgeschrieben sind.
- 4.3 Der Geschäftspartner gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- 4.4 Ist der Geschäftspartner auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist AQIPA berechtigt,
  - a) Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung zu verrechnen,
  - b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach den gesetzlichen Regelungen zu verrechnen,
  - c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, hiernach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (allfällige Zahlungswidmungen des Geschäftspartners werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
  - d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn AQIPA selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist),
  - e) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeitraum des Zahlungsverzugs jedenfalls eine angemessene Verlängerungsfrist ist (diese Bestimmung gilt für Fälle, in welchen die Lieferfrist aufgrund einer diesbezüglichen Vereinbarung bereits vor vollständigem Zahlungseingang begonnen hätte, zum grundsätzlichen Beginn der Lieferfrist vgl § 2.8),
  - f) weitere Lieferungen zurückzuhalten,
  - g) bei vereinbarter Zahlung in mehreren Kaufpreistraten den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),

- h) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.
- 4.5 AQIPA steht es frei, den Geschäftspartner mit allen aufgewendeten Kosten, die im Zusammenhang mit der offenen Verbindlichkeit entstehen, zu belasten.
- 4.6 Die Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von AQIPA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Geschäftspartners sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von AQIPA zulässig.

## **§ 5 GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1 Der Geschäftspartner hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel sind AQIPA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die dabei auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können oder die sich erst später zeigen, sind AQIPA unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Risiko des Zugangs der Mängelrüge trägt der Geschäftspartner. Kommt der Geschäftspartner den Untersuchungs- und Mitteilungsobliegenheiten nach diesem Absatz nicht zeitgerecht nach, gilt die Ware als genehmigt und der Geschäftspartner kann keine Ansprüche wegen des Mangels mehr geltend machen (insbesondere nicht aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum).
- 5.2 Liegt ein Mangel vor, so ist AQIPA zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht AQIPA zu. Das Recht von AQIPA, die Nachbesserung bzw Ersatzlieferung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (vgl zB § 932 Abs 4 ABGB) zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.3 Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag aufzulösen (Wandlung), sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, oder diese AQIPA in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von AQIPA verweigert oder von AQIPA schuldhaft verzögert wird.
- 5.4 Zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Geschäftspartner AQIPA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist AQIPA von der Mängelhaftung befreit.

- 5.5 AQIPA kann vom Geschäftspartner verlangen, dass die mangelhafte Ware auf Kosten von AQIPA an eine von AQIPA genannte Adresse geschickt wird, oder – nach Wahl von AQIPA –, dass der Geschäftspartner die Ware bereithält und AQIPA oder ein von AQIPA beauftragter Dritter die Mangelbeseitigung oder den Austausch direkt beim Geschäftspartner vornimmt.
- 5.6 Für unwesentliche Mängel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der restlichen Lieferung.
- 5.7 Sämtliche Mängelansprüche – außer solche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen groben Verschuldens von AQIPA oder seiner Erfüllungsgehilfen – verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche können ausschließlich durch den jeweiligen Geschäftspartner geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche hindern nicht die Fälligkeit der Kaufpreisforderung.
- 5.8 Normaler Verschleiß bzw. gewöhnliche Abnutzung der Ware begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Auf die Bedienungs-, Nutzungs-, Pflege- und Reinigungshinweise, die der Ware beigelegt sind, wird ausdrücklich hingewiesen. Bei davon abweichender Bedienung, Nutzung, Reinigung und/oder Pflege sowie eigenmächtigen Änderungen an Produkten durch den Geschäftspartner oder Dritte übernimmt AQIPA keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
- 5.9 AQIPA kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Geschäftspartner seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht, wenn der mangelfreie Teil oder die Waren für sich genommen für den Geschäftspartner von Interesse ist/sind (zB bei selbständiger Verwendbarkeit).
- 5.10 AQIPA übernimmt keine Gewähr für die Erfüllung besonderer Vorschriften im Bestimmungsland.

## **§ 6 HAFTUNG, SCHADENERSATZ**

- 6.1 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gelten uneingeschränkt.
- 6.2 Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung von AQIPA einvernehmlich ausgeschlossen, sofern AQIPA bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie sowie bei Personenschäden. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere bei etwa verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder bei Nichtlieferung. Das Recht des Geschäftspartners auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des § 5 unberührt.
- 6.3 Soweit die Haftung von AQIPA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AQIPA.

## **§ 7 RÜCKTRITT BEI PFLICHTVERLETZUNGEN**

- 7.1 Dem Geschäftspartner steht ein Rücktrittsrecht wegen einer von AQIPA nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung dann nicht zu, wenn AQIPA die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.2 Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (zB Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Geschäftspartners ergibt. Weiter gilt dies nicht bei einem Mangel der Ware; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 5.

## **§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT**

- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AQIPA. Der Eigentumsvorbehalt hat auch Gültigkeit gegenüber dem Spediteur, dem die Waren auf Wunsch des Geschäftspartners oder auf Veranlassung von AQIPA übergeben werden.

- 8.2 Zum Weiterverkauf der Ware vor vollständiger Bezahlung ist der Geschäftspartner ausschließlich nach Einholung und nach Maßgabe einer schriftlichen Zustimmung von AQIPA berechtigt. Die Befugnis zum Weiterverkauf entfällt automatisch, wenn der Geschäftspartner sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Geschäftspartner bis zur gänzlichen Bezahlung nicht befugt. Eingriffe Dritter in das Eigentum von AQIPA sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware sind vom Geschäftspartner abzuwehren. Dieser ist verpflichtet, auf das Eigentum von AQIPA hinzuweisen. Der Geschäftspartner hat AQIPA hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 8.3 AQIPA ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Geschäftspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder der Geschäftspartner faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt.
- 8.4 Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung der Ware (siehe dazu oben § 8.2) tritt der Geschäftspartner schon jetzt die ihm gegen den Käufer zustehende Kaufpreisforderung sowie alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an AQIPA ab und vermerkt diese Abtretung in seinen Büchern. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Ansprüche nach § 8.1. Der Geschäftspartner hat AQIPA auf Verlangen von AQIPA die Veräußerung der Ware an Dritte zwecks Zahlung an AQIPA binnen sieben Tagen ab Aufforderung bekannt zu geben und AQIPA binnen selber Frist die zur Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. AQIPA ist jederzeit befugt, die Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.
- 8.5 Die Zurücknahme der Ware durch AQIPA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Auch bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht von AQIPA, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehalts gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware. Die durch die Geltendmachung der Rechte von



AQIPA aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

## **§ 9**

### **GEISTIGES EIGENTUM, NACHAHMUNGSVERBOT**

- 9.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Ware von AQIPA ausschließlich unter dem von AQIPA vorgegebenen Namen und Markenzeichen zu vertreiben.
- 9.2 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, von AQIPA vertriebene Waren im Ganzen oder in Teilen nachzuahmen (zu vervielfältigen) und/oder Dritten Nachahmungen zugänglich zu machen, sei es in identischer oder abgeänderter Form. Diese Verpflichtung bzw dieses Nachahmungsverbot gilt in jedem Fall unabhängig davon, ob AQIPA sich auf jeweilige gewerbliche Schutzrechte berufen kann.
- 9.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich des Weiteren, es zu unterlassen, Änderungen an den von AQIPA vertriebenen Waren durchzuführen.
- 9.4 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, von AQIPA stammende und/oder verwendete Texte, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Fotografien und sonstige Inhalte weder zu vervielfältigen noch Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um von AQIPA eindeutig zur allgemeinen Verbreitung bestimmte Materialien handelt (zB Werbekatalog).

## **§ 10**

### **GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AVLB sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 10.2 AQIPA speichert und verarbeitet Name, Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und allfällige Faxnummer) und bei Bankeinzug auch die Kontodaten des Geschäftspartners. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Geschäftspartners erfolgt ausschließlich soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist, sowie im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

- 10.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AQIPA und dem Geschäftspartner findet das **Recht der Republik Österreich** unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts-gesetzes (IPRG) und Rom I Anwendung.
- 10.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Geschäftspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb Österreichs hat, **ausschließlich das für A-6250 Kundl, Tirol, Österreich, sachlich zuständige Gericht zuständig**. AQIPA ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- 10.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von AQIPA.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen von AQIPA entspricht oder am nächsten kommt.